

Vorstand

C 30-2/R 3-3

19. November 2004

**Geschäftsbedingungen**

---

**Bekanntmachung von Änderungen der Geschäftsbedingungen der Deutschen Bundesbank**

- hier: **1. Allgemeine Geschäftsbedingungen der Deutschen Bundesbank (AGB)**
- 2. Besondere Bedingungen der Deutschen Bundesbank für die elektronische Einreichung, Auftragserteilung, Datenauslieferung und Kundeninformation (EADK-Bedingungen)**
- 3. Besondere Bedingungen der Deutschen Bundesbank für den Elektronischen Massenzahlungsverkehr mit Datenträgerbegleitzettel im Geschäftsverkehr mit Nichtbanken (EMZ-Bedingungen)**
- 4. Besondere Bedingungen der Deutschen Bundesbank für die Führung von Treuhandkonten für Werttransportunternehmen**

Die folgenden Geschäftsbedingungen der Deutschen Bundesbank werden – wie aus den beigefügten Anlagen 1 bis 4 ersichtlich – geändert:

- die **Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Deutschen Bundesbank (AGB)**, veröffentlicht in der Mitteilung Nr. 2011/2001 vom 9. November 2001 (Beilage zum Bundesanzeiger Nr. 223a vom 29. November 2001), zuletzt geändert durch die Mitteilung Nr. 2006/2004 vom 24. Juni 2004 (Bundesanzeiger Nr. 121 vom 2. Juli 2004) gemäß Anlage 1
- die **Besonderen Bedingungen der Deutschen Bundesbank für die elektronische Einreichung, Auftragserteilung, Datenauslieferung und Kundeninformation (EADK-Bedingungen)**, veröffentlicht in der Mitteilung Nr. 2011/2001 vom 9. November 2001 (Beilage zum Bundesanzeiger Nr. 223a vom 29. November 2001), zuletzt geändert durch die Mitteilung Nr. 2008/2003 vom

---

**Telefon**  
069 9566-4497  
oder  
069 9566-1

**Termin**  
Veröffentlicht  
im Bundesanzeiger  
Nr. 228 vom  
1. Dezember 2004

**Vorgang**  
Mitteilung  
2006/2004  
2008/2003  
2008/2004  
2005/1998

13. November 2003 (Bundesanzeiger Nr. 224 vom 29. November 2003) gemäß Anlage 2

- die **Besonderen Bedingungen der Deutschen Bundesbank für den Elektronischen Massenzahlungsverkehr mit Datenträgerbegleitzettel im Geschäftsverkehr mit Nichtbanken (EMZ-Bedingungen)**, veröffentlicht in der Mitteilung Nr. 2011/2001 vom 9. November 2001 (Beilage zum Bundesanzeiger Nr. 223a vom 29. November 2001), zuletzt geändert durch die Mitteilung Nr. 2008/2004 vom 6. August 2004 (Bundesanzeiger Nr. 152 vom 14. August 2004) gemäß Anlage 3
- die **Besonderen Bedingungen der Deutschen Bundesbank für die Führung von Treuhandkonten für Werttransportunternehmen**, veröffentlicht in der Mitteilung Nr. 2005/98 vom 31. März 1998 (Bundesanzeiger Nr. 75 vom 22. April 1998), gemäß Anlage 4

**Diese Änderungen gelten gegenüber den Geschäftspartnern der Deutschen Bundesbank, die Kaufleute oder öffentliche Verwaltungen sind, mit Wirkung vom 1. Januar 2005 als vereinbart.**

DEUTSCHE BUNDESBANK

Dr. Fabritius

Lipp

Anlagen

**Allgemeine Geschäftsbedingungen  
der Deutschen Bundesbank (AGB)**

**II. Giroverkehr**

In Nr. 4 Absatz 4 werden die Worte „an demselben Geschäftstag“ ersetzt durch:  
„spätestens am zweiten Geschäftstag nach ihrer Vornahme“

In **Nr. 18 Absatz 1** wird der Klammervermerk „(kontoführende Stelle)“ gestrichen.

**Nr. 18 Absatz 3** wird wie folgt neu gefasst:

„(3) Ein bestätigter Scheck wird bar ausgezahlt. Ist der Scheck mit einem die Barauszahlung ausschließenden Vermerk versehen, wird er innerhalb der Bestätigungsfrist mit Vordr. 4102 zur sofortigen vorbehaltlosen Gutschrift auf dem Girokonto hereingenommen.“

In **Nr. 20 Absatz 2** werden die Worte „der bezogenen oder einer anderen Stelle“ gestrichen.

**Nr. 21** erhält folgende neue Fassung:

„21. Einzugsermächtigungs-Lastschriften

(1) Der Kontoinhaber kann einen Zahlungsempfänger ermächtigen, Lastschriften auf den Kontoinhaber als Zahlungspflichtigen auszustellen und zu Lasten des Girokontos einzuziehen.

(2) Die Bank ist berechtigt, als Einzugsermächtigungs-Lastschrift gekennzeichnete Lastschriften dem Girokonto zu belasten. Der Kontoinhaber kann schriftlich Einwendungen gegen die Belastungsbuchung erheben; diese haben unverzüglich (s. Abschn. I. Nr. 1 (1)), spätestens aber innerhalb von sechs Wochen nach Zugang des Kontoauszugs zu erfolgen. Bei rechtzeitigem Widerspruch schreibt die Bank den Gegenwert wieder gut. Widerspricht der Kontoinhaber der Belastung nicht unverzüglich, so hat er der Bank den daraus entstehenden Schaden zu ersetzen. Das Unterlassen von Einwendungen innerhalb von sechs Wochen nach Zugang des Kontoauszugs gilt als Genehmigung der Belastung. Auf diese Folge wird die Bank bei der Belastung der Lastschrift jeweils besonders hinweisen.“

In **Nr. 24** entfällt der Absatz 4.

In **Nr. 26 Absatz 1** wird im zweiten Satz das Wort „möglich“ ersetzt durch „zulässig“.

In **Nr. 26** entfällt der Absatz 2; der bisherige Absatz 3 wird Absatz 2.

#### **IV. Ein- und Auszahlungsverkehr für Personen ohne Girokonto**

In **Nr. 1** werden nach den Worten „auf ein Konto“ folgende Worte eingefügt:  
„im Inland“

#### **V. Geldpolitische Geschäfte**

In **Nr. 4 Absatz 1** werden in Satz 1 die Angaben in der Klammer „(Internet: [www.ecb.int](http://www.ecb.int) – Stichwort: MFIs and Eligible Assets)“ wie folgt ersetzt:

„(Internet: [www.ecb.int](http://www.ecb.int) – Stichwort: Monetary policy / Implementation / Collateral issues)“

In **Nr. 7** wird der **Absatz 4** wie folgt neu gefasst:

„(4) Anträge auf Freigabe und Umbuchung bzw. Übertragung von Depotbeständen sind vom Geschäftspartner bei der zuständigen Stelle der Bank per Telefax oder auf von der Bank näher zu bestimmendem elektronischen Wege einzureichen; auf eine schriftliche Bestätigung der Anträge wird verzichtet.“

#### **X. Devisen- und Auslandsgeschäfte**

Im **Unterabschnitt E.** wird unter der **Nr. 3** der **Absatz 2** wie folgt neu gefasst:

„(2) Devisenhandelsgeschäfte der Bank werden im Allgemeinen auf Basis von Kontrahentenlimiten durchgeführt. Die Bank behält sich in Einzelfällen und nach Ankündigung vor, vom Tag des Geschäftsabschlusses bis zum Erfüllungstermin den Euro-Betrag oder den Euro-Gegenwert zuzüglich einer Sicherheitsmarge in Höhe von 1 % von dem Beleihungswert des Pfandkontos des Geschäftspartners abzusetzen bzw. dessen Girokonto in entsprechender Höhe ohne Berücksichtigung einer Sicherheitsmarge zu sperren. In diesem Fall ist der Geschäftspartner verpflichtet, Sicherheiten oder Kontoguthaben in ausreichender Höhe vorzuhalten. Sollten keine ausreichenden Sicherheiten bzw. Kontoguthaben vorhanden sein, behält sich die Bank vor, ganz oder teilweise vom Geschäft zurückzutreten.“

Im **Unterabschnitt E.** wird unter der **Nr. 5** der **Absatz 1** wie folgt neu gefasst:

„(1) Angekaufte Beträge in ausländischer Währung sind, soweit nicht anders vereinbart, der Bank am zweiten Geschäftstag nach Geschäftsabschluss anzuschaffen (A. Nr.1). Der Euro-Gegenwert wird dem Kreditinstitut am selben Tag auf Girokonto oder mittels RTGS<sup>plus</sup>/TARGET gutgeschrieben.“

Im **Unterabschnitt F** wird in der **Nr. 13 Absatz 1** im zweiten Satz das Wort „möglich“ ersetzt durch „zulässig“.

## Merkblätter

### I. Merkblatt für den Giroverkehr

In **Nr. 1** werden im ersten Satz die Worte „der kontoführenden Stelle“ gestrichen.

In **Nr. 4** entfällt der letzte Absatz.

**Nr. 11** entfällt; die bisherige Nr. 12 wird Nr. 11.

### II. Merkblatt für den Ein- und Auszahlungsverkehr für Personen ohne Girokonto

In **Nr. 1** werden nach den Worten „auf ein Konto“ folgende Worte eingefügt:  
„im Inland“

### V. Merkblatt für das Devisengeschäft

Die **Tabelle des Merkblatts für das Devisengeschäft** wird um folgende Währungen sowie eine weitere Fußnote ergänzt:

„Währung	Geld- bzw. Briefspanne
LTL (Litas)**)	0,0400
LVL (Lats)**)	0,0030
MTL (Maltesische Lira)**)	0,0030
SKK (Slowakische Krone)**)	0,5000“

---

„\*\*“) Auf diese Währung lautende Überweisungen werden ausschließlich zu Gunsten von Regierungsstellen und Behörden des jeweiligen Landes ausgeführt, da die Korrespondenten der Bank sich grundsätzlich nicht mit Geschäften befassen, die in den Aufgabenbereich kommerzieller Banken gehören.“

**Besondere Bedingungen der Deutschen Bundesbank  
für die elektronische Einreichung, Auftragserteilung, Datenauslieferung  
und Kundeninformation (EADK-Bedingungen)**

**Abschnitt II. Nr. 3** erhält folgende neue Fassung:

**3. Kündigung bzw. Rückruf von Zahlungsvorgängen**

„(1) Die Kündigung von Überweisungen seitens des Einreichers ist bei per DFÜ eingereichten Zahlungsvorgängen ausgeschlossen. Bei beleghaft oder per Datenträger eingereichten Überweisungen ist die Kündigung nur zulässig, solange die Bank noch nicht mit der maschinellen Bearbeitung begonnen hat. Im Übrigen gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Bank, Abschnitt II. Nr. 26 (Überweisungen (Inland)) und Abschnitt X.F. Nr. 13 (Grenzüberschreitende Überweisungen in das Ausland).

(2) Der Rückruf vollständiger Einzugsaufträge für Lastschriften ist nur zulässig, solange mit der maschinellen Bearbeitung der Zahlungen noch nicht begonnen worden ist. Rückrufe einzelner Lastschriften können entsprechend einer Vereinbarung im Kreditgewerbe nur durch Direktrückruf zwischen dem erstbeteiligten Kreditinstitut und dem Kreditinstitut des Zahlungspflichtigen (Zahlstelle) vorgenommen werden. Hierzu ist die am EADK-Verfahren erstbeteiligte Stelle der Bank berechtigt, sich unmittelbar mit dem Kreditinstitut des Zahlungspflichtigen in Verbindung zu setzen. Für Rückrufe einzelner Lastschriften sind Vordrucke der Bank, die den Einreichern zur Verfügung gestellt werden, oder eigene dv-gefertigte Belege, die den Vordrucken der Bank entsprechen, zu verwenden. Die Bank behält sich die jederzeitige Änderung ihrer Vordrucke vor. In solchen Fällen haben die Einreicher ihre dv-gefertigten Belege anzupassen. Die ausgefüllten Vordrucke sind mit einem Firmenstempel zu versehen, zu unterschreiben und der kontoführenden Stelle der Bank per Fax zuzuleiten. Berichtigungen sind nur durch Rückrufe und erneute Auftragserteilung möglich.“

**Besondere Bedingungen der Deutschen Bundesbank für den  
Elektronischen Massenzahlungsverkehr  
mit Datenträgerbegleitzettel im Geschäftsverkehr mit Nichtbanken  
(EMZ-Bedingungen)**

**Nr. 11** erhält folgende neue Fassung:

„(1) Die Kündigung von vollständigen Sammel-Überweisungen sowie der Rückruf von vollständigen Einzugsaufträgen sind nur zulässig, solange mit der maschinellen Bearbeitung der Zahlungen noch nicht begonnen worden ist.

(2) Die Kündigung einzelner belegloser Überweisungen ist nur zulässig, solange mit der maschinellen Bearbeitung der Zahlungen noch nicht begonnen worden ist. Rückrufe von einzelnen beleglosen Lastschriften können entsprechend einer Vereinbarung im Kreditgewerbe nur außerhalb des EMZ-Verfahrens durch Direktrückruf zwischen dem erstbeteiligten Kreditinstitut und dem Kreditinstitut des Zahlungspflichtigen vorgenommen werden. Hierzu ist die am EMZ-Verfahren erstbeteiligte Stelle der Bank berechtigt, sich unmittelbar mit dem Kreditinstitut des Zahlungspflichtigen in Verbindung zu setzen. Für Kündigungen bzw. Rückrufe einzelner Zahlungsvorgänge sind Vordrucke gemäß Anhang (Anlagen 8 und 9), die den Überweisenden/Einreichern von der Bank zur Verfügung gestellt werden, oder eigene dv-gefertigte Belege, die den Bankvordrucken entsprechen, zu verwenden. Die Bank behält sich die jederzeitige Änderung ihrer Vordrucke vor. In solchen Fällen haben die Girokontoinhaber ihre dv-gefertigten Belege anzupassen. Die ausgefüllten Vordrucke sind mit einem Firmenstempel zu versehen, zu unterschreiben und der kontoführenden Stelle der Bank per Fax zuzuleiten. Berichtigungen sind nur durch Kündigungen bzw. Rückrufe und erneute Auftragserteilung möglich.“

DEUTSCHE BUNDESBANK – DER VORSTAND  
Änderungen der Bes. Bed. für die Führung  
von Treuhandkonten für WTU

**Anlage 4**  
zur Mitteilung

**Besondere Bedingungen der Deutschen Bundesbank für die Führung  
von Treuhandkonten für Werttransportunternehmen**

Der **Name** der Bedingungen wird geändert in:

„Besondere Bedingungen der Deutschen Bundesbank für die Führung von Treuhandkonten für Werttransportunternehmen (Treuhandkonten-Bedingungen)“

**Nr. 1** wird um folgenden neuen Satz ergänzt:

„Auf Antrag des Treuhänders versieht die Bank einen vom Treuhänder auf Vordruck der Bank ausgestellten Scheck mit einem Bestätigungsvermerk, durch den sie sich zur Einlösung des Schecks innerhalb einer Frist von acht Tagen, vom Tage der Ausstellung gerechnet, verpflichtet.“